

SATZUNG DES BEHÖRDEN- UND BETRIEBSSPORT-VERBANDES SÜDBAYERN E. V.

Behörden- und Betriebssport-Verband Südbayern e. V.

Mitglied im Deutschen Betriebssportverband e. V.
Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Bereiche	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbandes	2
§ 3	Mittel zur Erreichung der Verbandsziele	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5	Beiträge, Mahngebühren.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Gliederung des Verbandes	4
§ 8	Organe des Verbandes	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11	Der Vorstand	6
§ 12	Der Verbandsausschuss	6
§ 13	Der Rechtsausschuss	7
§ 14	Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses	7
§ 15	Sportbetrieb, Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 16	Rechnungsprüfung.....	8
§ 17	Ehrenordnung	8
§ 18	Rahmenbestimmungen	8
§ 19	Auflösung des Verbandes	8
§ 20	Allgemeine Bestimmungen	9
§ 21	Datenschutz	9
§ 22	Übergangsbestimmungen	11

Stand: September 2010

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Bereiche

- (1) Der Verband führt den Namen "Behörden- und Betriebssport-Verband Südbayern e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband ist ein Regionalverband des Bayerischen Betriebssport-Verbandes e.V. (BBV e.V.). Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Behörden- und Betriebssports. Er will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Verbandsziele

Die Ziele des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch

- Vertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie Spitzenorganisationen des Sports;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung;
- Durchführung sportlicher Veranstaltungen, insbesondere die Bildung von Sparten;
- Beschaffung und Vermittlung von Trainings- und Spielmöglichkeiten in Sportanlagen aller Art;
- finanzielle Förderung von gemeinsamen Sport- und Spielveranstaltungen, die von Mitgliedern des Verbandes oder einer anderen Organisation im Interesse der Verbandsmitglieder durchgeführt werden;
- Abschluss eines Sammelversicherungsvertrages (Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung) für den Verband und seine Mitglieder ohne Beitrittszwang für die einzelnen Mitglieder;
- Unterstützung der Mitglieder in Fragen des Vereins-, Versicherungs-, Haftungs- und Steuerrechts, soweit sie den Sport betreffen.
- Aus- und Weiterbildung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede Behörden- oder Betriebssportgemeinschaft oder sonstige Organisation dieser Art werden.
- (2) Mitglied des Verbandes kann auch ein anderer Sportverband werden (Anschlussverband). Für die Bedingungen der Mitgliedschaft, insbesondere den Beitrag und das Stimmrecht betreffend, ist eine jeweils zwischen dem Vorstand und dem beitretenden Verband abzuschließende Vereinbarung maßgebend.
- (3) Als Einzelmitglied kann ferner jede natürliche Person in den Verband aufgenommen werden.

- (4) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes oder an den vom Verband geförderten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beiträge und die vom Verband erhobenen Gebühren pünktlich zu bezahlen und auch sonst die Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Beiträge, Mahngebühren

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird, mit Ausnahme einer Vereinbarung gemäß §4 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Soweit die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Zahl der Mitglieder abhängig ist, sind die bei Beginn des Geschäftsjahres von den Sportgemeinschaften gemeldeten Mitgliederzahlen maßgebend, und zwar mindestens die Zahl der versicherten Mitglieder, bzw. mindestens die Zahl der im abgelaufenen Jahr für Sportveranstaltungen gemeldeten Teilnehmer einschließlich der Ersatzleute. Die Meldung der Mitgliederzahlen durch die Sportgemeinschaften haben jeweils bis zum 31. 01. eines Kalenderjahres an Hand der vom Verband zugesandten Meldebögen zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederbeiträge sind eine Bringschuld; sie sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 01. März zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme an sportlichen Vergleichskämpfen oder sonstigen Veranstaltungen können gesonderte Beiträge erhoben werden. Deren Höhe setzt der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Spartenleiter oder bei gesonderten vertraglichen Vereinbarungen, der jeweilige Spartenleiter selbständig fest.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können Mahngebühren festgelegt werden.
- (5) Über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung von Beiträgen oder Mahngebühren entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist gegenüber dem Verband zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären. Der Vorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen
 - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder
 - bei einem gröblichen Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Verbandes.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Verbandsausschusses oder eines Spartenleiters eingeleitet werden.

(4) Die Löschung kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen

- bei Auflösung oder Tod eines Mitglieds oder
- bei Nichtzahlung fälliger Beiträge oder Gebühren nach zweimaliger Mahnung oder
- bei Nichtmeldung der Mitgliederzahlen (§5 (1) Satz3) nach zweimaliger Mahnung

Zwischen der ersten und zweiten Mahnung, die die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung der Löschung kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen.

Die Löschung kann durch den Vorstand widerrufen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung führten, weggefallen sind.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss oder die Löschung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss oder die Löschung aus dem Verband ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder die Löschung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Bekanntgabe Einspruch beim Rechtsausschuss zulässig.

(6) Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist den verbleibenden Mitgliedern bekanntzugeben.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen; insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung entrichteter Beiträge und Gebühren.

§ 7 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband kann durch Vorstandsbeschluss Untergliederungen (Bezirke, Kreise) bilden, soweit dies zweckmäßig erscheint und von den Mitgliedern gewünscht wird. Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt der Vorstand des Verbandes.

(2) Sofern die Funktionsunfähigkeit einer Untergliederung festgestellt wird, kann der Vorstand diese auflösen. Gegen eine solche Entscheidung ist Einspruch beim Rechtsausschuss möglich.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlungen (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§ 11)
- der Verbandsausschuss (§ 12)
- der Rechtsausschuss (§ 13)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr, spätestens bis 30.06., ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder des Verbandsausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Frist auf zwei Wochen verkürzen.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind (vorbehaltlich Absatz 5) spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringliche Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Übrigen sind nur Zusatzanträge oder Änderungsanträge zu den Tagesordnungspunkten oder zu vorliegenden Anträgen zulässig.
- (5) Sofern bei einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen oder Wahlen durchgeführt werden sollen, muss dies aus der mitgeteilten Tagesordnung ersichtlich sein. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (6) Jede Mitglieds-Sportgemeinschaft hat bei der Mitgliederversammlung für je angefangene 50 Euro Jahresbeitrag eine Stimme; maßgebend ist die bei Beginn des Geschäftsjahres gemeldete bzw. für die Beitragsbemessung maßgebende Mitgliedszahl (§ 5 (1)).
Einzelmitglieder (§ 4 (2)) wählen vor einer Mitgliederversammlung mit turnusmäßigen Neuwahlen (§ 10 (2)) ihre stimmberechtigten Delegierten auf die Dauer von drei Jahren; für je 20 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Zur Wahl der Delegierten lädt der Vorsitzende des Verbandes ein. Die Absätze 3, 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.
Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Mitgliederversammlung eine persönliche Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen stets offen. Bei Wahlgängen mit nur einem Bewerber erfolgt nur dann geheime Wahl, wenn dies von mindestens 10 v.H. der abstimmungsberechtigten Stimmen verlangt wird. Wahlen mit mehreren Bewerbern für ein Mandat erfolgen stets schriftlich und geheim. Für die Wahl von Delegierten gelten die Sätze 3 und 4 sinngemäß.
- (8) Bei Abstimmungen sind die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Sportgemeinschaften erforderlich. Für Satzungsänderungen sind eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen sowie die Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Sportgemeinschaften notwendig.
Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten, bzw. zweitmeisten Stimmen. Werden mehrere Delegierte in einem Wahlgang gewählt, so sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen gewählt, die übrigen Bewerber sind Ersatzdelegierte. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ergebnisse von Wahlen sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten; das Abstimmungsverhältnis ist dabei zu vermerken. Die Wahlniederschriften sind durch die Wahlleitung, die Sitzungsniederschriften durch den Schriftführer und den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den sonst in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, über
- die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit
 - den Geschäftsbericht, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung der Niederschrift der jeweils letzten Mitgliederversammlung
 - die Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Sportwarts und Bestätigung der Spartenleiter
 - die Wahl der Delegierten zum Verbandstag des BBV Bayern
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die gestellten Anträge
 - Änderungen der Satzung
 - die Rechts- und Ehrenordnung

- die Einleitung eines Ausschlussverfahrens
 - die Ernennung von Einzelpersonen zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied
 - die Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Vorstand, der Verbandsausschuss, der Rechtsausschuss und die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens mit der turnusmäßigen Neuwahl. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, des Verbands- oder Rechtsausschusses vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand bis dahin die Funktionsverteilung.
- (3) Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlausschuss aus drei Personen, die aus der Mitte der Versammlung durch Zuruf gewählt werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - 5 gleichberechtigten Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassier
- (2) Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende führt die Geschäfte, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses ein und setzt die Tagesordnung fest. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verbandsausschusses. Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellvertreter des Vorsitzenden regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist; diese Einschränkung gilt nur mit Innenwirkung.
- (4) Der Kassier erledigt die anfallenden Kassengeschäfte. Er führt darüber Buch und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und den Jahresabschluss vor. Jede Auszahlung bedarf der schriftlichen Anweisung durch den Vorsitzenden.

§ 12 Der Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Sportwart und den Spartenleitern der auf Verbandsebene gebildeten Sport- und Spielrunden.
- (2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Sport- und Spielbetriebes. Er kann ferner vorläufige Regelungen beschließen bei Fragen, für deren Entscheidungen die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (3) Der Sportwart verwaltet die Sportgeräte und Ausrüstungen sowie die Ehrenpreise (Pokale, Wimpel etc.) des Verbandes. Ihm obliegt ferner die Vergabe von Sportanlagen im Benehmen mit den Spartenleitern.
- (4) Die Spartenleiter werden vom Vorstand bestellt. Etwaige Vorschläge der Sport- und Spielrunden des Verbandes sind zu berücksichtigen.

§ 13 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Wahlperiode des Vorstandes einen Rechtsausschuss. Dieser besteht aus fünf Personen, von denen mindestens eine Volljurist sein soll. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Aufgaben des Rechtsausschusses sind
 - Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb oder zwischen Verbandsorganen;
 - Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, soweit sie sich auf die Verbandsarbeit beziehen;
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen den Ausschluss oder die Löschung aus dem Verband oder die Auflösung von Untergliederungen des Verbandes;
 - Entscheidung im Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Spartenleiter im Rahmen des Spiel- und Sportbetriebes;
 - Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Rechtsordnung.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstand tritt nach Übereinkunft der Vorstandsmitglieder und nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird; die Einladung muss unter Angabe des Zweckes zu einem Termin innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Falle besteht Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; in der Einladung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen können auch Personen zugezogen werden, die dem Vorstand nicht angehören. Diese haben nur beratende Funktion und sind nicht abstimmungsberechtigt.
- (5) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn Fragen gem. §12 (2) auf der Tagesordnung stehen. Auf Antrag des Sportwartes oder eines Spartenleiters muss eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen werden. Für Sitzungen des Verbandsausschusses gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Sportbetrieb, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Sportbetrieb in Spiel- und Sportrunden wird durch die jeweilige Sparte festgelegt. Schriftliche Spielordnungen werden durch die Sparte mit Zustimmung des Vorstandes erstellt. Für nicht von der Sparte organisierte Veranstaltungen des Verbandes legt der Vorstand die Teilnahmebedingungen in der jeweiligen Ausschreibung fest.

- (2) Für Verstöße gegen schriftliche Regelungen können folgende Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden
- Geldstrafen gegen Einzelpersonen bis 30,00 €
 - Geldstrafen gegen Mannschaften bis 100,00 €
 - Punkteabzug
 - Ausschluss aus dem laufenden Spielbetrieb
 - Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse
 - Sperre bis zu 2 Jahren
- (3) Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam die Kasse, die Bücher und die Belege. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für ihre Wahl sind §10 (2,3) sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Ehrenordnung

- (1) Die Verleihung von Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Sonstige Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Das nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Ehrenordnung.

§ 18 Rahmenbestimmungen

- (1) Soweit gem. §7 Bezirks- oder Kreisverbände gebildet werden, haben diese das Recht, eigene Satzungen zu beschließen; diese dürfen nicht im Widerspruch zur Verbandssatzung stehen.
- (2) Satzungen der Bezirks- oder Kreisverbände müssen Regelungen enthalten über
- Name, Sitz, Geschäftsbereich, (bei Bezirksverbänden) Gliederung
 - Organe und deren Aufgaben
 - Beitragserhebung und deren Finanzwesen
 - Rechtsordnung

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Sportgemeinschaften. Das gleiche gilt bei Wegfall oder grundsätzlicher Änderung des bisherigen Verbandszweckes.

- (2) Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen; werden mehrere bestellt, sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Verbandes auf die im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörenden Mitglieder, die als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, aufgeteilt. Für die Errechnung der Anteile ist die Regelung des Stimmrechts (§9 (6)) entsprechend anzuwenden. Diese Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen haben der Vorstand und die vom Vorstand Beauftragten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Die Auflösung einer Mitgliedsorganisation, der Wechsel in deren Führung sowie Änderungen von Namen und/oder Anschriften derselben sind der Geschäftsstelle des Verbandes oder dem Vorsitzenden alsbald schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied überregionaler Verbände ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail.
- (3) Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbands- / Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verband / Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und maximal folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Verbands- / Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter Meldung von Name, Funktion im Verband / Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann jedes Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 26.06.1991 als Neufassung beschlossen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die Satzung der Interessengemeinschaft Behördensport e.V. (IGB) in der seit 01.01.1986 gültigen Fassung außer Kraft. Diese Satzung wurde am 22.03.1995 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
- (2) Die Wahlen gemäß §10 (1) wurden erstmals bei der Mitgliederversammlung des Jahres 1992 vorgenommen. Bis dahin führten die nach der Satzung der IGB gewählten Organe die Geschäfte weiter; mit der Neuwahl endete deren Wahlperiode vorzeitig. *)
- (3) Die Mitgliedsorganisationen der IGB wurden entsprechend der ab 01.01.1992 gültigen Satzung des Bayerischen Betriebssport-Verband e.V. in den Behörden- und Betriebssport-Verband Südbayern e.V. bzw. den Behörden- und Betriebssport-Verband Nordbayern e.V. übergeleitet. *)
- (4) Das Vermögen und alle Verbindlichkeiten und Forderungen der IGB gingen mit Wirkung ab 01.01.1992 auf den Behörden- und Betriebssport-Verband Südbayern e.V. über. *)
- (5) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung 2005 aktualisiert und im Juli 2005 beim Amtsgericht München zum Eintrag in das Registergericht vorgelegt.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2010 wurde diese Satzung neuerlich angepasst, beschlossen und anschließend beim Amtsgericht München zum Eintrag in das Registergericht vorgelegt.
- (7) Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. September 2010 wurde diese Satzung den Anforderungen des Amtsgerichts München angepasst und als Neufassung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung unter Einarbeitung beschlossener Änderungen, etwaiger Forderungen des Registergerichts oder des Finanzamtes unter Vornahme redaktioneller Änderungen, insbesondere von Punkten zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit zu ändern und in der endgültigen Fassung bekannt zu machen.
Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

*) Durch Vollzug bzw. Zeitablauf erledigt.